

55. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 31. Oktober 1947 i. S. Michel gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Obwalden.

*Art. 13 Abs. 2 StGB.*

Epileptisch ist nur, wer an genuiner oder symptomatischer Epilepsie leidet.

Wenn die Behauptung der Epilepsie durch Sachverständige widerlegt ist, braucht die Frage, ob der Beschuldigte die Tat im Zustande der Zurechnungsfähigkeit begangen habe, nur unter der Voraussetzung von Art. 13 Abs. 1 StGB begutachtet zu werden.

*Art. 13 al. 2 CP.*

Cette disposition vise l'épilepsie proprement dite et non les troubles épileptiformes.

Lorsque les experts nient l'épilepsie, la question de savoir si l'inculpé a agi en état de responsabilité ne doit faire l'objet d'une expertise que dans le cas de l'art 13 al. 1.

*Art. 13, cp. 2 CP.*

Questa disposizione si applica a chi soffre di epilessia propriamente detta e non soltanto di disturbi di forma epilettica.

Se i periti negano l'asserta epilessia, la questione se l'imputato abbia agito in istato di responsabilità dev'essere sottoposta all'esame peritale soltanto nel caso previsto dall'art. 13, cp. 1 CP.

*Aus den Erwägungen :*

Art. 13 Abs. 1 StGB schreibt vor, dass der Geisteszustand des Beschuldigten durch einen oder mehrere Sachverständige zu untersuchen ist, wenn der Richter an der Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten zweifelt. Davon abweichend *gebietet* Art. 13 Abs. 2 die Untersuchung schon dann, wenn *geltend gemacht* wird, der Beschuldigte sei epileptisch. Die Gefahr, dass der Richter den Beschuldigten für zurechnungsfähig halte, obwohl er die Tat im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit begangen hat, ist beim Epileptiker besonders gross; das Gesetz will es nicht darauf ankommen lassen, ob dem Richter Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten aufsteigen. Die blosser Behauptung genügt hier, weil der Epileptiker vor dem Richter leicht den Eindruck eines normalen

Menschen erwecken kann (StenBull, Sonderausgabe, StR S. 339, NatR S. 778).

Der Beschwerdeführer hat aber im kantonalen Verfahren ein Gutachten ins Recht gelegt, das Dr. Küng am 31. Oktober 1943 über ihn erstattet hat. Dr. Küng führt darin aus, die genaue somato-psychische Untersuchung habe keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer genuinen Epilepsie oder einer anderen krampfauslösenden Erkrankung des Gehirns (symptomatische Epilepsie) ergeben. Dagegen reagiere der Beschwerdeführer zu Zeiten grosser seelischer Not, im Anschluss an starke seelische Erregungen (Verhaftung, Gericht) mit Anfällen von Bewusstseinsverlust und Hinfällen, d. h. mit sogenannten epileptiformen Anfällen. Das seien seelisch-psychogen ausgelöste Bewusstseinsverluste, die bei gewissen seelisch labilen Menschen durch starke affektive Erregungen ausgelöst werden. Das Obergericht hat diesem Gutachten Glauben geschenkt und daher eine Epilepsie im Sinne von Art. 13 Abs. 2 StGB verneint. Mit Recht. Diese Bestimmung versteht unter Epilepsie nur die genuine (ererbte) und die symptomatische (erworbene) Epilepsie, die auf eine Erkrankung des Gehirns zurückzuführen sind, nicht auch die unzutreffenderweise etwa als Affektepilepsie bezeichneten epileptiformen Anfälle, die bei heftigen Gemütererregungen stimmungslabiler Psychopathen auftreten, aber mit echter Epilepsie nichts zu tun haben (vgl. WYRSCH, Gerichtliche Psychiatrie 145). Nur der echten Epilepsie eigen sind die epileptischen Psychosen, die zur Begehung von Delikten im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit führen können, ferner die oft tagelang dauernden Dämmerzustände, die vor oder nach den Anfällen oder statt derselben im Sinne eines Aequivalents auftreten und ebenfalls die Zurechnungsfähigkeit des Kranken beeinträchtigen. Die genuine Epilepsie führt auch oft zur Verblödung des Kranken (vgl. BINSWANGER, Leitfaden der forensischen Psychiatrie 64 ff.). Alle diese Erscheinungen sind es, die von Gesetzes wegen die Begut-

achtung der Frage rechtfertigen, ob der Epileptiker die Tat im Zustande der Zurechnungsfähigkeit begangen habe. Da sie bei einem Beschuldigten, der nicht epileptisch erkrankt ist, sondern bloss unter dem Einfluss starker seelischer Erregung epileptiforme Anfälle erleidet, nicht vorhanden sind, verpflichtet Art. 13 Abs. 2 StGB den Richter nicht, die Frage, ob ein solcher Beschuldigter die Tat im Zustande der Zurechnungsfähigkeit begangen habe, unter allen Umständen durch Sachverständige begutachten zu lassen.

Nun hat der Beschwerdeführer freilich schon vor den kantonalen Instanzen nicht Gemütsstörungen mit epileptiformen Anfällen, sondern Epilepsie behauptet, und nach Art. 13 Abs. 2 genügt, wie gesagt, zunächst die blosser Behauptung, um die Untersuchung durch Sachverständige zu rechtfertigen. Es könnte daher scheinen, als sei das Obergericht gestützt auf die blosser Behauptung des Beschwerdeführers, Epileptiker zu sein, verpflichtet gewesen, die durch das Gutachten Küng nicht beantwortete Frage, ob er die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen aus den Jahren 1945 und 1946 im Zustande der Zurechnungsfähigkeit begangen habe, durch andere Sachverständige abklären zu lassen. Allein nachdem auf Grund des Gutachtens Küng feststeht, dass der Beschwerdeführer tatsächlich nicht an Epilepsie erkrankt ist, entfällt die Vermutung, dass er im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit gehandelt haben könne. Die Vermutung besteht nur solange, als sie nicht durch Sachverständige widerlegt ist. Sonst hätte es jeder Beschuldigte in der Hand, eine Begutachtung seines Geisteszustandes dadurch zu erzwingen, dass er allen Feststellungen von Sachverständigen, wonach er nicht Epileptiker sei, zum Trotze Epilepsie behaupten würde. Das liefe auf eine Umgehung des Art. 13 Abs. 1 StGB hinaus, der im allgemeinen die Begutachtung nicht schon auf das blosser Verlangen des Beschuldigten hin, sondern nur dann von Bundesrechts

wegen vorschreibt, wenn der Richter an der Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten zweifelt. Es ist nicht der Sinn des Art. 13 Abs. 2 StGB, diese Umgehung des Gesetzes zu ermöglichen. Ist die Behauptung der Epilepsie durch Sachverständige widerlegt, so braucht die Frage, ob der Beschuldigte die Tat im Zustande der Zurechnungsfähigkeit begangen habe, nur begutachtet zu werden wenn der Richter an der Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten zweifelt, wobei er nach der Rechtsprechung (BGE 69 IV 53 ; 72 IV 62) Zweifel, die sich normalerweise aufdrängen, nicht unterdrücken darf.

Das Obergericht verneint solche Zweifel mit der Begründung, dass der Beschwerdeführer sich bei Begehung der ihm zur Last gelegten Handlungen nicht in seelischer Not befunden habe und daher ein Zusammenhang zwischen seinen Anfällen und diesen Handlungen schwerlich zu finden sei. Diese Würdigung verletzt das Gesetz nicht. Die epileptiformen Anfälle des Beschwerdeführers brachten die Überzeugung des Gerichts, dass er zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlungen zurechnungsfähig gewesen sei, umso weniger zu erschüttern, als der Beschwerdeführer nicht behauptet, seine Taten oder auch bloss eine davon im Verlaufe eines Anfalles verübt zu haben. Übrigens führt Dr. Küng aus, dass solche Anfälle mit Verlust des Bewusstseins und Hinfallen verbunden seien. Das macht wahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer während eines solchen Anfalles schon physisch ausserstande gewesen wäre, die ihm vorgeworfenen Handlungen auszuführen.